

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0900/2012

Auskunft erteilt:

Frau Jungkamp

Ruf:

492-5134

E-Mail:

JungkampL@stadt-muenster.de

Datum:

24.01.2013

Betrifft

Antrag der FDP Ratsfraktion A-R/0042/2012 -
Betreuungsmöglichkeiten intelligent nutzen: Platzsharing für KITA-Plätze prüfen

Beratungsfolge

06.02.2013 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschluss:

I. Sachentscheid:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der u3-Rechtsanspruchsicherung zum 01.08.2013 auch die Möglichkeit des Platzsharings zu prüfen und dem AKJF Ende 2013 darüber zu berichten

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dieser Verfahrensvorlage sind keine Folgekosten verbunden.

Begründung:

1. Antragsanliegen:

Die FDP Ratsfraktion beantragte mit dem Schreiben vom 23.10.2012 (Nr. A-R/0042/2012), dass der Rat beschließen möge: „Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorschlag des Deutschen Städtetages sowie das Modell des Münsterschen Studentenwerkes („KiTa Zwergenstübchen“) aufgreifend, die Möglichkeit eines „Platzsharings“ für städtische KiTa-Plätze zu prüfen. Die Ergebnisse sollen den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.“

Als Grundlage des Antrags wird die bereits im Jahr 2007 erfolgte Fachtagung der Stadt Münster hinzugezogen.

Insbesondere die Teilung eines Ganztagsplatzes (45 Stunden wöchentliche Betreuung) wird als Möglichkeit für eine Bedarfsdeckung gesehen.

2. Rahmenbedingungen „Platzsharing“ in Kindertageseinrichtung

Das Modell des Platzsharings knüpft daran an, dass nicht alle Kinder und Eltern einen täglichen Betreuungsbedarf aufweisen.

Aus diesem Grund wurden beim Krippengipfel am 30.08.2012 Erprobungsmodelle empfohlen, die die Möglichkeiten der u3-Rechtsanspruchsicherung, ab dem 01.08.2013, auch in Form des Platz-

sharings, berücksichtigen. Daraus geht hervor, dass ein Kitabetreuungsplatz für zwei Kinder geteilt werden kann.

Voraussetzung dabei ist, dass die qualitativen Bedingungen des KiBiz zur frühen Bildungs- und Entwicklungsförderung eingehalten werden und dass die Erprobung in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt erfolgt.

Eine Voraussetzung, das Platzsharing umzusetzen geht ausschließlich in Form von 2 x 25 Stunden Plätzen, weil die KiBiz-Rahmenstrukturen eine maximale Betreuungszeit von 45 Stunden sowie eine Mindestbetreuung von 25 Stunden vorsehen. Für 2 x 25 Stunden ist demnach eine Betreuungszeit von 50 Stunden erforderlich. Für diese zusätzlich geleisteten Betreuungszeiten sind keine finanziellen Mittel vorhanden.

Die pädagogischen und organisatorischen Abläufe im Sinne des Kindes und der Gesamteinrichtung, sind im Hinblick auf die Qualität der frühkindlichen Bildung vorrangig zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist ebenso darauf hinzuweisen, dass bei der Betreuungsform des Platzsharings dringend benötigte und vom Land kontingentierte 45 Stunden-Plätze wegfallen. Die Nachfrage nach 45 Stundenplätzen ist jedoch **auch** sehr hoch, da sehr viele Eltern einen Ganztagsbetreuungsplatz benötigen, damit sie ihre Arbeit oder ihre Ausbildung gut mit dem Familienleben vereinbaren können. Gleichzeitig gibt es voraussichtlich künftig mehr Bedarf für geringe Betreuungszeiten für Eltern, die ihr Kind frühzeitig stunden- oder tageweise betreuen lassen möchten, z.B. in Form von 25-Std. Plätzen in Kindertageseinrichtungen.

Bei dem genannten Beispiel des „Zwergenstübchens“ handelt es sich um eine Kurzzeitbetreuung. Die Einrichtung befindet sich außerhalb des KiBiz und wird nicht mit öffentlichen Geldern refinanziert. Für jede Stunde wird ein Beitrag von 3 Euro für Studierende und 4 Euro für Nicht-studierende erhoben.

3. Umsetzungsvorschläge für die Stadt Münster

Die dargestellten gesetzlichen Rahmenbedingungen schränken die Möglichkeiten eines Platzsharings für Familien und für die Betreuung und Förderung der Kinder ein. Dennoch mag es in Einzelfällen für Eltern eine Möglichkeit sein, ihre speziellen Betreuungsbedarfe abzudecken. Ebenfalls muss dieses Angebot von Kitas gut geleistet werden können.

Daher möchte die Stadt Münster das Platzsharing grundsätzlich möglich machen, wenn es Eltern wahrnehmen wollen und die Kita den Wünschen auch unter pädagogischen Gesichtspunkten auch entsprechen kann.

Inwieweit das Angebot des Platzsharings angenommen wird, bleibt dennoch abzuwarten und hängt vom jeweiligen Bedarf der Eltern und von den Einrichtungen ab.

Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob eine neue Gesetzgebung im Zusammenhang mit einer möglichen KiBiz-Revision, in dem das Platzsharing eigenständig verankert ist, noch in diesem Jahr vom Land NRW verabschiedet wird.

Die Verwaltung wird Ende des Jahres 2013 dem AKJF darüber berichten.

I.V.

gez.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlage:

FDP Antrag A-R/0042/2012